

# Schutzkonzept Covid-19

## KALA 2020+

---

<b>Dateiname:</b>	Schutzkonzept_KALA2020plus.docx
<b>Version:</b>	2
<b>Ersetzt Version:</b>	1
<b>Autorin / Autor:</b>	Ramon Stalder
<b>Freigegeben am:</b>	29.06.2021
<b>Freigegeben durch:</b>	Melissa Beck, Anja Amrein
<b>Status:</b>	gültig

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	3
1.1	Grundlagen .....	3
1.2	Verantwortlichkeiten .....	3
2	Bestimmungen für Lager .....	3
2.1	Schutzkonzept Jubla Schweiz .....	3
2.2	Teststrategie .....	3
2.2.1	Vor dem Lager .....	3
2.2.2	Während dem Lager .....	4
2.3	Vorgehen bei Verdachtsfällen .....	4
3	Bestimmungen für Riffe .....	4
3.1	Allgemeines .....	4
3.2	Abgrenzung Lagerplätze / Verhinderung Durchmischung .....	4
3.2.1	Physischer Korridor .....	4
3.2.2	Kennzeichnung aller Personen (Armband, Caps) .....	4
3.3	Sanitäre Anlagen .....	5
3.4	Benutzung Spielwiesen .....	5
4	Bestimmungen für Helfende .....	5
4.1	Allgemeine Regeln .....	5
4.2	Zutrittskontrolle .....	5
4.3	Testkonzept .....	5
4.4	Maskenpflicht .....	5
4.5	Verpflegung .....	6

4.6	Übernachtung.....	6
4.7	Vorgehen bei Verdachtsfällen .....	6
4.8	Sanktionierung bei Nicht-Einhalten des Schutzkonzepts.....	6

## 1 Allgemeines

---

### 1.1 Grundlagen

Das Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen (Stand 26.06.2021):

- AS 2021 379, Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Besondere Lage), 23. Juni 2021, Bundesrat
- AS 2021 378, Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3), 23. Juni 2021, Bundesrat
- [Rahmenvorgaben für Lager \(1. Juni 2021\)](#), Bundesamt für Sport
- Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten mit Übernachtung, gültig ab 26. Juni 2021), Jungwacht Blauring Schweiz

### 1.2 Verantwortlichkeiten

Für das Schutzkonzept des KALA 2020+ ist Ramon Stalder, Co-Präsident, die verantwortliche Person.

In den Schutzkonzepten der einzelnen Lager ist jeweils eine fürs Lager verantwortliche Person zu definieren.

## 2 Bestimmungen für Lager

---

### 2.1 Schutzkonzept Jubla Schweiz

Der nationale Verband Jubla Schweiz hat, basierend auf den Rahmenvorgaben des Bundesamts für Sport (baspo), ein Schutzkonzept für Veranstaltungen mit Übernachtungen erarbeitet. Dieses Schutzkonzept dient als Grundlage sowohl für die einzelnen Lager als auch für den Helfendenbereich des KALA 2020+.

### 2.2 Teststrategie

#### 2.2.1 Vor dem Lager

Alle Teilnehmenden müssen vor dem Lagerbeginn einen negativen Covid-19-Test vorweisen. Selbsttests dürfen maximal 24 Stunden vor Lagerbeginn durchgeführt werden, PCR-Tests oder Antigentests in Arztpraxen, Apotheken oder Testzentren maximal 72 Stunden vor Lagerbeginn. Nur Personen mit einem negativen Testergebnis dürfen ins KALA 2020+ anreisen. Personen mit einem positiven Selbsttest müssen einen validierten PCR- oder Antigentest machen und dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses nachreisen. Personen mit einem positiven Ergebnis eines validierten Tests müssen sich gemäss der "Covid-19-Verordnung besondere Lage" zu Hause in Isolation begeben.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Gültiges Covid-19 Zertifikat
- Doppelt geimpft gegen Covid-19
- Bestätigte Covid-19 Infektion innerhalb der letzten 6 Monate
- Bestätigte Covid-19 Infektion vor mehr als 6 Monaten und mindestens einmal gegen Covid-19 geimpft

Über 16-jährigen Teilnehmenden (Leitungs- und Betreuungspersonen) wird ein PCR-Test oder Antigen-Schnelltest in einer Arztpraxis, Apotheke oder einem Testzentrum empfohlen.

Personen, welche während der Aufbauphase auf dem Lagerplatz sind, müssen vor der Abreise zum Lagerplatz ein negatives Testergebnis gemäss obengenannten Bestimmungen vorweisen.

Für die Kontrolle der Tests sind die einzelnen Lager zuständig. Das KALA 2020+ stellt ein Formular zur Verfügung, mit welchem die Teilnehmenden/Erziehungsberechtigten beim Lagerstart bestätigen können, dass sie einen Selbsttest absolviert haben und dessen Resultat negativ ist. Das Formular ist im passwortgeschützten Bereich der Homepage abgelegt.

### 2.2.2 Während dem Lager

Personen, welche Symptome einer Corona-Erkrankung aufweisen, müssen einen Test absolvieren. Das betroffene Lager meldet sich unverzüglich bei der Sicherheitszentrale (041 511 83 83). Gemeinsam mit der Sicherheitszentrale wird das weitere Vorgehen besprochen (Test-Ort, Quarantäne, etc.).

Als zusätzliche Sicherheit werden den Lagern Pool-Tests angeboten. Dabei handelt es sich um Spucktests. Die Scharen, welche teilnehmen, teilen ihre Teilnehmenden in Pools von maximal 10 Personen auf. Idealerweise bildet jedes Schlafzelt einen Pool. Die Pool-Tests werden über die Plattform „together we test“ organisiert, welche vom Kanton Luzern zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die Pool-Tests werden gemäss Verordnung AS 2021 378 vom Bund getragen.

Die teilnehmenden Lager können sich bis am 04. Juli 2021 bei Ramon Stalder für die Pool-Tests anmelden ([ramon.stalder@kala2020.ch](mailto:ramon.stalder@kala2020.ch)). Die Bestellung der Test-Kits und die Durchführung der Pool-Tests liegt in der Verantwortung der einzelnen Lager.

### 2.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Tritt ein Verdachtsfall auf Covid-19 bei einer im KALA 2020+ anwesenden Person auf, ist dies unverzüglich der Sicherheitszentrale (041 511 83 83) zu melden. Die Sicherheitszentrale weist den Betroffenen einen Test-Ort zu. Die betroffene Person muss sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne begeben. Den Transport zum Test-Ort ist durch das betroffene Lager zu organisieren.

## 3 Bestimmungen für Riffe

---

### 3.1 Allgemeines

Riff ist der Sammelbegriff für jene Lagerplätze, welche jeweils direkt aneinandergrenzen. Das KALA 2020+ besteht aus 7 Riffen.

Riffe mit mehr als 300 Personen werden in Sektoren unterteilt.

Innerhalb eines Sektors dürfen sich die Personen durchmischen. Wann und in welcher Form eine Durchmischung erlaubt ist, regeln die Lager eines Sektors unter sich und halten die getroffenen Regelungen in ihrem Schutzkonzept fürs Lager fest. Das KALA 2020+ empfiehlt bezüglich der Durchmischung mit anderen Lagern innerhalb des eigenen Sektors folgendes:

- Maskentragpflicht für alle Altersgruppen
- Keine Kontaktsportarten
- Nur Aktivitäten unter freiem Himmel

ANMERKUNG: Im Freien ist die allgemeine Maskentragpflicht aufgehoben. Es ist aber zu beachten, dass bei Auftreten eines positiven Falles alle Personen in Kontaktquarantäne müssen, welche 15 Minuten oder länger Kontakt zur betroffenen Person hatten und dabei weder den Abstand einhielten, noch eine Maske getragen haben. Die Maske kann also verhindern, dass Personen in Kontaktquarantäne gehen müssen.

### 3.2 Abgrenzung Lagerplätze / Verhinderung Durchmischung

#### 3.2.1 Physischer Korridor

Riffe mit mehr als 300 Personen werden in Sektoren unterteilt. Die Unterteilung erfolgt mittels eines 10 m breiten Schutzkorridors. Dieser Korridor wird mit Pfosten und Absperrband markiert. Idealerweise bleibt der Schutzkorridor ungemäht. Dadurch ist er besser sichtbar und hindert z.B. rollende Bälle daran, den Schutzkorridor zu passieren.

#### 3.2.2 Kennzeichnung aller Personen (Armband, Caps)

Um die Einhaltung der Trennung von Sektoren sichtbar und kontrollierbar zu machen, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Alle Teilnehmenden erhalten einen Sonnenhut. Pro Sektor ist die Farbe des Sonnenhuts verschieden.
- Alle Teilnehmenden erhalten einen Festivalbändel. Die Farbe des Bändels entspricht der Hutfarbe.

### 3.3 Sanitäre Anlagen

Jeder Sektor hat eigene sanitäre Einrichtungen.

Jede Schar hat innerhalb der sanitären Einrichtungen ihre eigenen, von aussen zugänglichen Toiletten.

Duschen werden gemäss einem Nutzungsplan jeweils nur von einem Lager gleichzeitig genutzt. Die Duschen sind nach dem Gebrauch durch das benutzende Lager zu reinigen.

### 3.4 Benutzung Spielwiesen

Auf den Spielwiesen stellt das KALA Desinfektionsmittel (resp. Flüssigseife, wenn Wasseranschluss vorhanden) zur Verfügung.

Nach dem Verlassen der Spielwiesen müssen die Scharen die sanitären Anlagen mit dem zur Verfügung gestellten Material reinigen und desinfizieren.

## 4 Bestimmungen für Helfende

---

### 4.1 Allgemeine Regeln

Grundsätzlich gelten die allgemein gültigen Hygiene- und Abstandsregeln. Dazu zählen regelmässiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel sowie einen Mindestabstand von 1.5 m.

### 4.2 Zutrittskontrolle

Vor dem Antritt des Helfenden-Einsatzes melden sich die Personen beim Infopoint auf dem Hauptplatz an. Dabei müssen sie nachweisen, eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Gültiges Covid-19 Zertifikat
- Negativer Antigen- oder PCR-Test eines Arztes, Testzentrums oder einer Apotheke innerhalb der letzten 72 Stunden.
- Doppelt geimpft gegen Covid-19
- Bestätigte Covid-19 Infektion innerhalb der letzten 6 Monate
- Bestätigte Covid-19 Infektion vor mehr als 6 Monaten und mindestens einmal gegen Covid-19 geimpft

Helfende, welche zwischen Einsätzen einen Unterbruch mit Kontakten zu Personen ausserhalb des KALA haben, müssen sich nach dem Unterbruch erneut am Infopoint anmelden und die Erfüllung der oben genannten Bedingung nachweisen.

Die Helfenden bekommen am Infopoint zudem das Schutzkonzept vorgelegt und bestätigen mit dem Covid-19 Formular, dass sie das vorliegende Schutzkonzept gelesen und verstanden haben.

### 4.3 Testkonzept

Helfende, welche weder geimpft noch genesen sind, können an den einmal wöchentlich durchgeführten gepoolten Speichel-PCR-Tests teilnehmen.

### 4.4 Maskenpflicht

Das Tragen einer Maske ist für Helfende in folgenden Situationen Pflicht:

- Während dem Aufenthalt in Innenräumen, wenn mehr als 1 Person anwesend ist.
- Bei Arbeiten auf den Riffen (Ausnahme: Auf- und Abbau, wenn nur Helfende anwesend sind)
- Im Aussenbereich, wenn Mindestabstand von 1.5 m über länger als 10 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- In Fahrzeugen, wenn sich mehrere Personen darin aufhalten.
- Bei Kontakten zu Personen, welche nicht als Helfende registriert sind.

Das KALA 2020+ stellt den Helfenden zertifizierte Einwegmasken zur Verfügung.

#### **4.5 Verpflegung**

Die Verpflegung erfolgt in einem Festzelt auf der Tartanbahn des Sportparks Rotkreuz. Das Festzelt wird mit möglichst wenigen Aussenwänden ausgestattet, damit es gut durchlüftet und als Aussenbereich betrachtet werden kann. Pro Tisch (250x60cm) dürfen bei offenen Seitenwänden 6 Personen Platz nehmen. Die Tische weisen einen Mindestabstand von 1.5 m zueinander auf. Vor dem Verlassen des Essbereichs putzt jede Person seinen Essplatz mit dem zur Verfügung gestellten Oberflächenreiniger. Nach jeder Mahlzeit wird der Essbereich durch einen Putztrupp gereinigt.

#### **4.6 Übernachtung**

Die Übernachtung erfolgt in selbst mitgebrachten Zelten auf den zugewiesenen Wiesen. Pro Zelt, resp. pro Kammer bei grösseren Zelten, dürfen maximal 2 Personen übernachten.

#### **4.7 Vorgehen bei Verdachtsfällen**

Tritt ein Verdachtsfall auf Covid-19 bei einer im KALA 2020+ anwesenden Person auf, ist dies unverzüglich der Sicherheitszentrale (041 511 83 83) zu melden. Die Sicherheitszentrale weist den Betroffenen einen Test-Ort zu. Die betroffene Person muss sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses nach Hause in Quarantäne begeben. Den Transport zum Test-Ort organisiert das KALA-OK.

#### **4.8 Sanktionierung bei Nicht-Einhalten des Schutzkonzepts**

Bei Verstössen gegen das Schutzkonzept des KALA 2020+ werden die betreffenden Personen ermahnt.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen hat die für das Schutzkonzept verantwortliche Person die Möglichkeit, Helfende von bestimmten Tätigkeiten auszuschliessen oder vom KALA 2020+ wegzuweisen.